

Der stadtbotr



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Wuppertal

Nr. 91

Herausgegeben durch das Presseamt der Stadt Wuppertal vom 29. Dezember 1970

INHALTSVERZEICHNIS

1. Marktordnung für den Schlachtviehgroßmarkt Wuppertal
2. Gebührensatzung für die Benutzung des Schlacht- und Viehhofes, des Fleischgroßmarktes und der Freibank in Wuppertal
3. Satzung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch, das der Stadt Wuppertal aus einer Schlachtung außerhalb des Stadtgebietes zugeführt wird
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erschließung und die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal
5. Schlußbekanntmachung über die Festsetzung des Anliegerbeitragsatzes für den Ausbau von Fußgängerstraßen in Wuppertal-E.
6. Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Wuppertal
7. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Wuppertal (Strafenordnung)
8. Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte, Stadtwohnlägen und Übernachtungsstellen der Stadt Wuppertal
9. Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen und die Ablagerung von Industrieschlamm
10. Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wuppertal
11. Neufassung der Aufnahme- und Behandlungsbedingungen für die Städt. Krankenanstalten Wuppertal
12. Antrag des Wupperverbandes auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Bau eines Hochwasserentlastungstunnels an der Schweine
13. Neue Friedhofs-Gebührenordnung der Evangelischen Gemeinde Nächstebreck
14. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 395
15. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 397
16. Flächennutzungsplanänderung Nr. 397
17. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 386
18. Flächennutzungsplanänderung Nr. 386
19. Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 313
20. Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 338
21. Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 143
22. Widmung der Straßen Habichtweg, Rabenweg und Eulenweg sowie der Verbindungswege für den öffentlichen Verkehr
23. Widmung des Zur-Nieden-Weges
24. Widmung der Straße Am Schliepershäuschen für den öffentlichen Verkehr
25. Widmung der von der Rennbaumer Straße nach Westen verlaufenden Stichstraße für den öffentlichen Verkehr
26. Einziehung der von der Oberstraße in östlicher Richtung verlaufenden alten Wegefläche
27. Straßenneu- und umbenennungen
28. Straßenneu- und umbenennungen
29. Aufgebote von Sparkassenbüchern
30. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

1. Marktordnung für den Schlachtviehgroßmarkt Wuppertal

Auf Grund der §§ 69 und 70 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869/26. Juli 1900 (RGBI. S. 871), des § 40 Buchst. b des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 2060), des § 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2020), der Bestimmungen des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBI. S. 519), des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 25. April 1951 (BGBI. I S. 272) sowie der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen hat der Rat der Stadt Wuppertal am 30. November 1970 folgende Marktordnung für den Schlachtviehgroßmarkt Wuppertal beschlossen:

§ 1 Marktort

Innerhalb der Stadtgemeinde Wuppertal darf Schlachtvieh nur auf dem Schlachtviehgroßmarkt in Wuppertal gehandelt werden. Der Schlachtviehgroßmarkt wird in den Markthallen des Viehhofs in Wuppertal-Elberfeld während der festgesetzten Marktzeiten abgehalten.

§ 2 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Gegenstände des Marktverkehrs sind Rindvieh (einschließlich Kälber), Schweine, Schafe und Ziegen.
- (2) Jede Gattung ist in der dafür vorgesehenen Markthalle zum Verkauf zu stellen. Im Zweifel entscheidet der Amtstierarzt, ob ein Tier als Rind oder als Kalb anzusehen ist. Vieh darf nur zum Verkauf aufgetrieben werden.

§ 3 Marktzeiten

- (1) Der Schlachtviehgroßmarkt findet jeden Montag von 6.30 Uhr bis 13.00 Uhr statt.
- (2) Für den Zutrieb zum Markt sind folgende Auftriebszeiten einzuhalten:
 - Landauftrieb
 - Donnerstag 8.00 Uhr bis Sonnabend 15.30 Uhr
 - Auftrieb mit der Bahn
 - Donnerstag 8.00 Uhr bis Sonntag 12.00 Uhr.
 - (3) Die Markt- und Auftriebszeiten können vom Oberstadtdirektor in besonderen Fällen geändert werden. Die Änderungen werden durch Aushang an den Markthallen bekanntgegeben.

§ 4 Marktverkehr

- (1) Zutritt zum Schlachtviehgroßmarkt haben die Marktbevölkerung und deren Beauftragte während der Auftriebs-, Markt- und Fütterungszeiten.
- (2) Für Fahrzeuge ist die Geschwindigkeit auf dem Marktgelände auf 20 km/Std. begrenzt. Viehtransportfahrzeuge sind nach jedem Transport auf dem Wagenwaschplatz zu reinigen und zu entseuchen.

§ 5 Notschlachtungen

Vom Amtstierarzt oder dessen Vertreter angeordnete Not- und Krankschlachtungen sind im Seuchenschlachthaus oder in den dafür bestimmten Räumen vorzunehmen; schmerhaft erkrankte Tiere sind vorher nicht zu wiegen.

§ 6 Treiben und Verladen der Tiere

- (1) Tiere dürfen nur von den Besitzern, deren Beauftragten und von zugelassenen Viehpflegern befördert werden. Das gilt auch für das Be- und Entladen von Eisenbahnwagen und anderen Fahrzeugen.

4. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erschließung und die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal

Auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2020), des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) und des Beschlusses des Rates der Stadt vom 30. November 1970 wird für die Stadt Wuppertal folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Erschließungssatzung

§ 8 der Erschließungssatzung vom 25. November 1968 erhält folgende Fassung:

§ 8

Kürzung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes
(§ 129 Abs. 1 Satz 3 BBauG)

Die Stadt trägt 10 vom Hundert des ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erschließung und die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal, die der Rat der Stadt Wuppertal am 30. November 1970 beschlossen hat, wird hiermit gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung vom 12. September 1969 öffentlich bekanntgemacht.

Wuppertal, 15. Dezember 1970

Der Oberbürgermeister
Gottfried Gurland

5. Schlußbekanntmachung über die Festsetzung des Anliegerbeitragsatzes gemäß § 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 für den Ausbau der Straßen: Kirch-/Calvin-/Schwanen-/ Burgstraße / Schloßersgasse / Schloßbleiche / Schöne Gasse/Klotzbahn von Bergstraße bis Kleine Klotzbahn

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 30. November 1970 folgende Schlußbekanntmachung beschlossen:

Der Regierungspräsident in Düsseldorf hat die Einwendungen, die gegen den im Stadtboten Nr. 76 vom 29. 12. 1969 veröffentlichten Beschuß des Rates der Stadt vom 15. 12. 1969 über die Festsetzung des Anliegerbeitragsatzes gemäß § 9 des Preuß. Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 für den Ausbau der Kirch-/ Calvin-/ Schwanen-/ Burgstraße / Schloßersgasse / Schloßbleiche / Schöne Gasse / Klotzbahn von Bergstraße bis Kleine Klotzbahn erhoben worden sind, zurückgewiesen. Die Entscheidung ist endgültig. Sie wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Damit ist der Beschuß des Rates der Stadt vom 15. 12. 1969 rechtswirksam geworden.

Der vorstehende Beschuß des Rates der Stadt Wuppertal wird hiermit gemäß § 9 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 und § 4 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung vom 12. 9. 1969 öffentlich bekanntgemacht.

Wuppertal, 15. Dezember 1970

Der Oberbürgermeister
Gottfried Gurland

6. Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Wuppertal

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2020) und der §§ 2 Abs. 1, 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 17. Dezember 1970 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für Amtshandlungen städtischer Dienststellen, die auf Antrag eines Beteiligten vorgenommen werden oder einen Beteiligten unmittelbar begünstigen, werden Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung erhoben, soweit nicht Verwaltungsgebühren nach überörtlichen oder besonderen örtlichen Rechtsvorschriften zu erheben sind.

§ 2

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind Amtshandlungen,

1. die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen,
2. die im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopfersversorgung, des Ausweiswesens für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte, der Jugendhilfe und des öffentlichen Schulwesens vorgenommen werden,
3. die für die Stadt als Anstellungskörperschaft im Interesse eines ihrer Bediensteten vorgenommen werden,
4. für die durch andere Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist.

§ 3

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Amtshandlung beantragt hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird (Gebührenpflichtiger). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die allgemeinen Gebührensätze in Teil A des Gebührentarifs gelten nur für Amtshandlungen, für die in Teil B keine besonderen Gebührensätze vorgesehen sind.

§ 5

Fälligkeit und Erhebung der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird ohne förmlichen Bescheid fällig, wenn die Amtshandlung vorgenommen ist.
- (2) Wird ein Schriftstück ausgehändigt, so ist die Gebühr bei der Aushändigung, in allen übrigen Fällen bei Fälligkeit zu erheben.
- (3) Soweit nicht eine andere Art der Gebührenerhebung angeordnet ist, sind als Quittung für die entrichtete Gebühr die vorgeschriebenen Gebührenmarken zu verwenden.
- (4) Werden Schriftstücke versandt, kann die Gebühr durch Postnachnahme erhoben werden, wenn die Gebühr im Einzelfall mindestens 1,— DM beträgt.

§ 6

Bare Auslagen

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Amtshandlung entstehen, sind zu er setzen. Dies gilt auch dann, wenn gemäß § 2 Gebührenfreiheit besteht oder aus anderen Gründen eine Gebühr nicht erhoben wird. Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.